



Chiesi Pharmaceuticals GmbH
Gonzagagasse 16/16, 1010 Wien, Österreich

www.chiesi.at

Recht & Soziales

Ein Leitfaden für CF-Patienten.



Liebe Leserin!
Lieber Leser!

Die Diagnose „Zystische Fibrose“ (CF, Cystische Fibrose) stellt so manchen Betroffenen und Angehörige vor Herausforderungen, sowohl im privaten als auch im beruflichen und sozialen Bereich. Nicht selten beschäftigen Menschen mit „Zystischer Fibrose“ diverse Fragen und Sorgen.

Antworten auf die häufigsten Fragen rund um „Recht und Soziales“ erhalten Sie in dieser Broschüre. Wir haben Ihnen die wichtigsten Informationen sowie hilfreiche Adressen zusammengestellt, die Ihnen und Ihren Angehörigen eine wertvolle Stütze sein können.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für Ihre Zukunft!

Herzlichste Grüße,

Ihr Chiesi CF-Team

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Broschüre im Weiteren darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.
Auch erfolgen alle Angaben ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Aktualität.



Inhalt

Pflegegeld	4
Zystische Fibrose und Beruf	6
Medizinische Rehabilitation	8
Behindertenpass	10
Rezeptgebührenbefreiung	11
Wichtige Anlaufstellen	12



Pflegegeld

Für viele Angehörige ist die Betreuung ihres an CF erkrankten Kindes oder Partners mit einem erhöhten Aufwand verbunden.

Diesen besonderen Pflegebedarf können Sie bei der Pensionsversicherung geltend machen. Mit dem Pflegegeld wird ein Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen durch eine Geldleistung abgegolten.



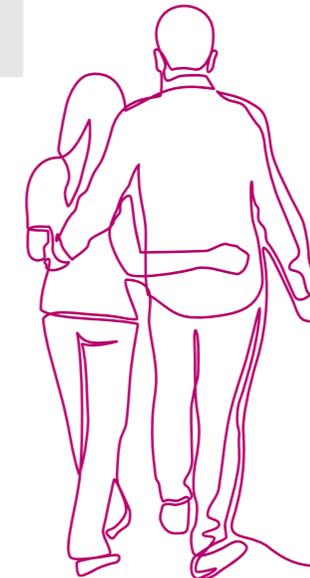
Um einen Anspruch auf Pflegegeld zu haben, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

Pflegegeld wird - je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit - in sieben Stufen gewährt.

Der Antrag auf Pflegegeld kann beim jeweiligen Pensionsversicherungsträger eingebracht werden. In weiterer Folge erfolgt ein Hausbesuch durch einen Arzt oder durch eine diplomierte Pflegefachkraft, um den Pflegebedarf festzustellen. Auf Grundlage dieses Gutachtens entscheidet die zuständige Stelle über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe mittels Bescheid. Das Pflegegeld wird zwölfmal im Jahr monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

» Der Antrag auf Pflegegeld kann beim jeweiligen Pensionsversicherungsträger eingebracht werden. «





Zystische Fibrose und Beruf

In der Regel ist es gut möglich die Wahl des Berufes mit der Diagnose CF sehr gut abzustimmen. Viele CF-Patienten stehen voll im Berufsleben.

Wie bei anderen chronischen Erkrankungen, können temporäre Veränderungen Ihres Gesundheitszustandes unter Umständen jedoch einen Einfluss auf Ihren Berufsalltag haben.

Wen muss ich über meine Erkrankung informieren?

Laut Arbeitsrecht sind Sie nicht verpflichtet, Ihre chronische Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber

offenzulegen. Das ändert sich jedoch, wenn Sie Ihre Arbeitsleistung auf Dauer nicht erbringen können oder der Betriebsablauf gefährdet werden könnte. Es ist daher empfehlenswert, den Arbeitgeber, Betriebsarzt oder Betriebsrat frühzeitig zu konsultieren um gemeinsam eine passende Lösung zu finden.

Einige wichtige Möglichkeiten und Anlaufstellen haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt.

Flexible Arbeitszeiten

In Abstimmung mit dem Arbeitgeber ist es häufig möglich, die Arbeitszeiten an das gesundheitliche

Befinden bzw. Ihren Therapieaufwand anzupassen, sofern Ihre Arbeitszeiten nicht zwingend an Öffnungszeiten oder Ihre persönliche Erreichbarkeit gekoppelt sind.

Umschulung

Wenn Sie einen Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation haben, können Sie Umschulungsgeld erhalten. Voraussetzung ist ein positiver Bescheid Ihrer Pensionsversicherung. Den Antrag auf Umschulungsgeld können Sie bei Ihrem zuständigen Arbeitsmarktservice stellen, dem auch Berechnung, Gewährung und Auszahlung des Umschulungsgeldes sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen obliegen.

Rehabilitation vor Rente

In Österreich gilt nach dem Sozialrecht der allgemeine Programmsatz „Rehabilitation vor Pension“. Bevor ein Antrag auf eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bewilligt wird, ist zu prüfen, ob die volle Arbeitsfähigkeit durch eine ambulante oder stationäre Reha-Maßnahme wiederhergestellt werden kann. Dementsprechend gilt ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension vorrangig als Antrag auf Rehabilitationsleistungen.



Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Nur bei dauerhafter Invalidität oder wenn eine Umschulung nicht zweckmäßig oder zumutbar ist, wird eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (für Arbeiter gilt der Begriff „Invalidität“; für Angestellte der Begriff „Berufsunfähigkeit“) gewährt.

» Laut Arbeitsrecht sind Sie nicht verpflichtet, Ihre chronische Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber offenzulegen. «

Anspruch ist gegeben, wenn

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde,
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der Ihre Leistungsfähigkeit in Ihrem Beruf festgestellt wird.

Medizinische Rehabilitation

Anspruch auf medizinische Rehabilitation (stationär oder ambulant) hat generell jeder, der sozialversichert ist. Folgende allgemeine Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen:



1. Die medizinische Rehabilitation ist aus medizinischen Gründen nötig (Rehabilitationsbedürftigkeit).
2. Die Erwerbstätigkeit ist wegen Krankheit oder Behinderung vermindert oder gefährdet.
3. Es besteht eine positive Rehabilitationsprognose (es ist wahrscheinlich, dass sich dies positiv auf die Erwerbsfähigkeit auswirkt).
4. Die Notwendigkeit muss durch einen Arzt gestellt und vom Kostenträger vorab genehmigt worden sein.



» Die Rehabilitationsanstalt Weyer ist speziell auf CF-Patienten ausgerichtet. «

Die Kostenträger sind meist die österreichische Pensionsversicherung oder die gesetzliche Krankenversicherung. In Einzelfällen kann auch die Unfallversicherung zuständig sein. Der Rehabilitationsantrag erfolgt über den behandelnden Arzt, nachdem die Notwendigkeit einer Rehabilitation festgestellt wurde. Der Arzt wird Sie darüber informieren, welcher Versicherungsträger (Pensions-, Unfall- oder Krankenversicherung) in Ihrem Fall zuständig ist.



Für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation ist je nach Einkommen eine Zuzahlung vorgesehen. Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z. B. Ausgleichszulagenbezieher) ist der Versicherte bzw. Pensionsbezieher von der Zuzahlung befreit.

Rehaklinik Weyer

Die Sonderkranken- und Rehabilitationsanstalt Weyer ist speziell auf CF-Patienten ausgerichtet. Pro Zyklus (3-4-wöchige Reha) wird ein CF-Patient betreut um die erforderlichen Hygienestandards zu gewährleisten.

Unterschied Kuraufenthalt

Beim Kuraufenthalt geht es um die Aufrechterhaltung der Gesundheit, im Gegensatz dazu ist das Ziel der Rehabilitation die Gesundheit wiederherzustellen. Ein Kuraufenthalt kann bei medizinischer Notwendigkeit innerhalb von fünf Jahren maximal zweimal beantragt werden. Eine häufigere Inanspruchnahme ist nur bei „besonderer medizinischer Begründung“ möglich.

Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Feststellung erfolgt durch ärztliche Sachverständige; aktuelle medizinische Befunde und Atteste sollen in diesem Fall dem Antrag beigelegt werden. Den Antrag stellen Sie beim Sozialministeriumservice. Ab einem Grad der Behinderung von 25% kann ein pauschalierter Steuerfreibetrag beim Finanzamt beantragt werden.

Keinesfalls sollten Sie einen Behindertenausweis als etwas Negatives oder ein Handicap verstehen. Vielmehr kann er Ihnen in gewissen Bereichen Unterstützung und Schutz bieten. Scheuen Sie sich also nicht, bei Bedarf einen Antrag zu stellen.



» Keinesfalls sollten Sie einen Behindertenausweis als etwas Negatives oder ein Handicap verstehen. «

Rezeptgebührenbefreiung

Medikamente, Medizinprodukte und Heilbehelfe sind in der CF der tägliche Begleiter.

» Regelmäßige Rezeptgebühren stellen einen hohen Kostenfaktor dar. «

Befreiung ohne Antrag:

Wer im laufenden Kalenderjahr bereits 2% des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit.

Befreiung mit Antrag:

Wenn Ihr Nettoeinkommen eine bestimmte Höhe (Werte entnehmen Sie bitte Ihrer zuständigen Krankenversicherung) nicht übersteigt, besteht die Möglichkeit, einen Antrag bei Ihrer Krankenversicherung einzureichen. Bei einem positiven Bescheid sind Sie automatisch auch von dem Service-Entgelt für die e-card befreit.

Sind Sie rezeptgebührenbefreit, sehen Ärzte, Ordinationshilfen sowie Angestellte in der Apotheke, dass eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Der Grund für die Befreiung, die Höhe Ihres Einkommens sowie die von Ihnen bezogenen Medikamente oder Gesundheitsdaten sind nicht ersichtlich.



Wichtige Anlaufstellen

- Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen:
www.sozialministeriumservice.at
- Arbeitsmarktservice:
www.ams.at
- Pensionsversicherungsanstalt:
www.pensionsversicherung.at
- Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort (Wegweiser durch
Österreichs Ämter, Behörden und Institutionen):
www.helpgv.at
- Dachverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger:
www.sozialversicherung.at
- Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs
www.gesundheit.gv.at



